

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Anke Domscheit-Berg, Simone Barrientos, Birke Bull-Bischoff, Dr. Diether Dehm, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Sören Pellmann, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Gesetzes zur Teilaufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

A. Problem

Am 30. Juni 2017 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG), das am 1. Oktober 2017 in Kraft trat.

Ziel des Gesetzes ist die Bekämpfung strafbarer Inhalte, insbesondere von Hasskriminalität, in sozialen Netzwerken. Dazu werden den Betreibern großer Netzwerke eine Reihe von sanktionsbewehrten Verpflichtungen bezüglich ihres Beschwerdemanagements auferlegt; insbesondere müssen „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde gelöscht oder gesperrt werden. Entsprechende Verfahren sind von den Betreibern bis zum 1. Januar 2018 einzuführen.

Die Wichtigkeit der Bekämpfung sogenannter Hate Speeches unter Wahrung der Kommunikationsfreiheit im Netz sollte unstrittig sein. Das aktuell beschlossene Gesetz ist allerdings breiter Kritik ausgesetzt. Bereits der Zeitrahmen der parlamentarischen und vorparlamentarischen Beratung gab Anlass zur Charakterisierung als gesetzgeberischem Schnellschuss mit unzureichender Prüfung von Alternativen und Auswirkungen. Inhaltlich wurde vor allem die Gefahr einer Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit durch massenhafte Entfernung zulässiger Inhalte und des Einstiegs in eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung angeführt. Erhebliche Zweifel an der Verfassungs- und Europarechtskonformität des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes wurden sowohl im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2017 als auch einer Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2017 (WD 10 – 3000 – 037/17) vorgebracht.

B. Lösung

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz wird teilweise aufgehoben.

Es entfallen insbesondere die Vorschriften, die Vorgaben zur Gestaltung des Beschwerdemanagements durch Anbieter sozialer Netzwerke machen.

Erhalten bleiben die Regelungen, deren Sinnhaftigkeit oder jedenfalls Unschädlichkeit unstrittig ist. Dazu zählen insbesondere die Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, die grundsätzliche Verpflichtung, ein zugängliches Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden anzubieten und ein Verfahren zum Umgang damit vorzuhalten, sowie ein verpflichtendes Berichtswesen über diese Verfahren.

Einer weiterführenden gründlichen Debatte über den Umgang mit strafbaren Inhalten im Netz, hetzerischen und diskriminierenden Äußerungen und der Verbreitung von Falschinformationen, auch in Hinblick auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf, wird dabei ausdrücklich nicht vorgegriffen.

C. Alternativen

Die Weitergeltung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes in unveränderter Form. In diesem Fall ist zu befürchten, dass die prognostizierten negativen Konsequenzen des Gesetzes bereits ab dem vollständigen Inkrafttreten seiner Regelungen am 1. Januar 2018 eintreten.

Die ersatzlose Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes. Dann allerdings würden auch diejenigen Teile des Gesetzes außer Kraft treten, bei denen es sich weitgehend unstrittig um sinnvolle Regelungen handelt.

Die Entwicklung eines alternativen Ansatzes, um die als Begründung für das Netzwerkdurchsetzungsgesetz angeführten Probleme zu adressieren. Dies ist nach Auffassung der Initiantin auch geboten, erfordert aber eine umfassende Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Aspekte (von Fragen der qualifizierten Strafverfolgung bis zur Medienbildung) und eine breitere Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Akteure. Dies ist bis zum 1. Januar 2018 nicht mehr abschließend leistbar; eine vorläufige Entscheidung für eine der vorgenannten Alternativen oder der hier vorgeschlagene Ansatz einer Teilaufhebung bleibt notwendig.

D. Kosten

Durch die teilweise Aufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Gegenüber den ursprünglich prognostizierten Mehrkosten durch das Gesetz ist eine Einsparung durch reduzierten Kontrollaufwand zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Teilaufhebung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern sowie nach dem Beschwerdegrund.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 2 und 3“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 und 6 bis 9 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 5 wird Absatz 2.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht vorhält.“
 - bb) Die Nummern 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 7 und 8 werden die Nummern 4 und 5.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „4 und 5“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 3 bis 5 wird aufgehoben.
2. § 15 Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 14 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Beleidigende, volksverhetzende, rassistische, sexistische und homophobe Äußerungen sind im Internet an der Tagesordnung. Auch finden mutwillig gefälschte Nachrichten Dank der Möglichkeiten der sozialen Netzwerke schnell weite Verbreitung. Dies findet oft unter dem Deckmantel der freien Meinungsäußerung statt. Doch auch diese findet dort ihre Grenzen, wo sie beispielsweise in die Persönlichkeitsrechte Dritter eingreift. Die Betreiber der sozialen Netzwerke gehen bisher nur unzureichend gegen solche Äußerungen vor. Aber auch die staatlichen Ermittlungsbehörden sind derzeit zum Teil nicht willens oder in der Lage, selbst bei offensichtlich rechtswidrigen Äußerungen zu handeln. Eine Strafverfolgung findet so gut wie nicht statt. Es ist aber Aufgabe des Staates, Rechtsverstöße entsprechend zu ahnden. Dies obliegt nicht den Anbietern sozialer Netzwerke.

Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz hatte zum Ziel, die Betreiber sozialer Netzwerke zu verpflichten, verstärkt gegen rechtswidrige Äußerungen vorzugehen. Das letztlich verabschiedete Netzwerkdurchsetzungsgesetz bedeutet aber eine Privatisierung der Rechtsdurchsetzung und wird zu Overblocking führen. Abwägungen und Entscheidungen über Strafbarkeit, für die eigentlich Gerichte zuständig sein sollten, werden in die Hände von privaten Anbietern gelegt. Diese sollen offensichtlich rechtswidrige Inhalte binnen 24 Stunden löschen. Damit werden den Plattformen teils sehr schwierige rechtliche Entscheidungen auferlegt, bei denen eigentlich nur die Löschung am selben Tag tatsächlich Sanktionsfreiheit garantiert. Das wird dazu führen, dass auch eigentlich rechtmäßige Äußerungen sicherheitshalber gelöscht werden. Damit würde massiv in die freie Meinungsäußerung eingegriffen.

Ziel des vorliegenden Entwurfs ist es daher, das Netzwerkdurchsetzungsgesetz insoweit außer Kraft zu setzen, wie die darin enthaltenden Regelungen nicht unbedenklich sind und für sich selbst bestehen bleiben können.

Erhalten bleibt unter dieser Prämisse die Verpflichtung zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, die keinerlei Bedenken begegnet und in der öffentlichen Rezeption des Gesetzes nahezu einmütig als richtiger und wichtiger Schritt gesehen wurde. Analoges gilt für die Verpflichtung, ein erkenn- und erreichbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen. Diese würde wiederum ins Leere gehen ohne die Existenz irgendeines Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden; die grundsätzliche Verpflichtung, ein solches Verfahren vorzuhalten, bleibt also ebenfalls bestehen, auch wenn keine formalen oder inhaltlichen Vorgaben zu seiner Ausgestaltung mehr gemacht werden.

Ebenfalls erscheint es außerordentlich sinnvoll und mit keinerlei Bedenken verbunden, Transparenz über die Ausgestaltung dieses Verfahrens und seine Anwendungspraxis herzustellen. Das im Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgesehene Berichtswesen bleibt daher erhalten. Nicht zuletzt wird damit eine bessere Informationsgrundlage für die weitere Diskussion über den Umgang mit strafbaren Inhalten in sozialen Netzwerken geschaffen.

In der Folge soll ein Diskussionsprozess mit der Zivilgesellschaft angestoßen werden, indem eruiert wird, welche Mittel geeignet sind, um effektiv gegen Hassbotschaften und Falschmeldungen in den sozialen Netzwerken vorzugehen, ohne dass dies zu einer massenhaften Löschung oder einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung führt. Denkbar wäre ein Verfahren, bei dem in der rechtlichen Prüfung befindliche Inhalte streitig gestellt werden können. Die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer könnten daraufhin bei einem Gericht dagegen Beschwerde einlegen, welches anschließend überprüft, ob tatsächlich Rechtswidrigkeit vorliegt. Daher muss auch darüber diskutiert werden, wie die staatlichen Ermittlungsbehörden in die Lage versetzt werden können, gegen rechtswidrige Inhalte in sozialen Netzwerken zu handeln und eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Regelungen zur Berichtspflicht bleiben unverändert; die Aufschlüsselung nach Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a bzw. b entfällt allerdings als Folge der Aufhebung dieser Nummer.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Anforderungen in § 3 Absatz 2 bis 4, die das Netzwerkdurchsetzungsgesetz an Verfahren zum Umgang mit Beschwerden stellt, werden an dieser Stelle gestrichen, ebenso wie die sich darauf beziehenden Absätze 6 bis 9.

Bestehen bleibt die Verpflichtung für Anbieter soziale Netzwerke, ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen, sowie ein transparentes und wirksames Verfahren zum Umgang damit vorzuhalten. Die gebotene Transparenz bleibt dabei insbesondere durch die Berichtspflichten aus § 2 konkretisiert.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu den Buchstaben a und b

Die Bußgeldvorschriften werden als Folge der weiteren Änderungen angepasst. Insbesondere entfallen bei der Auflistung der Ordnungswidrigkeiten in § 4 Absatz 1 die Nummern 4 bis 6, die sich auf den aufgehobenen § 3 Absatz 4 beziehen. Da keine konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens zum Umgang mit Beschwerden mehr gestellt werden, wird in Nummer 2 nur noch dann eine Sanktion vorgesehen, wenn überhaupt kein Verfahren vorgehalten wird.

Die Bußgeldvorschriften bei ausbleibendem oder mangelhaftem Berichtswesen, bei ausbleibender oder mangelhafter Zurverfügungstellung eines Verfahrens zur Beschwerdemeldung sowie bei ausbleibender Benennung oder Nichtreaktion eines Zustellungsbevollmächtigten bzw. Empfangsberechtigten bleiben bestehen.

Zu Buchstabe c

Da keiner der verbliebenen Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten auf die unterlassene Entfernung oder Sperrung konkreter Inhalte gestützt werden kann, kann auch das Erfordernis einer gerichtlichen Vorabentscheidung entfallen. Unberührt bleiben die bestehenden Möglichkeiten, die Entfernung oder Sperrung konkreter Inhalte auf gerichtlichem Weg herbeizuführen, ebenso wie die Möglichkeit Bußgeldbescheide nach § 4 gerichtlich prüfen zu lassen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Telemediengesetzes)

Die mit dem Beschluss des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes einhergehende Änderung des Telemediengesetzes zur Ausweitung von Auskunftsansprüchen wird rückgängig gemacht. Die Strafverfolgung in entsprechenden Fällen wird dadurch nicht beeinträchtigt; vielmehr das grundlegende Prinzip einer anonymen und pseudonymen Nutzung von Telemedien gestärkt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

